

Statuten

1. Ziele, Mittel und Rechtsform

1.1 Ziele

Die SP Winterthur-Seen setzt sich ein für die Ideen der sozialdemokratischen Bewegung, nämlich für eine soziale, menschen- und umweltgerechte, weltoffene Gesellschaft insbesondere in Winterthur-Seen.

1.2 Mittel

Die SP Winterthur-Seen beteiligt sich an der Gemeindepolitik, und legt dabei besonderes Schwergewicht auf die aktive Quartier- und Stadtteilarbeit (Kreiswahlen, Quartier- und Strassenaktionen, öffentliche Veranstaltungen).

1.3 Rechtsform, Sitz.

Die SP Winterthur-Seen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Sie ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, des Kantons Zürich und des Bezirkes und der Stadt Winterthur, und anerkennt deren Statuten.

2. Mitgliedschaft

2.1 Eintritt

Mitglied kann werden, wer Programme, Statuten und Beschlüsse der Sozialdemokratischen Partei anerkennt.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Sektionsversammlung.

Das Parteimitglied darf keiner anderen Partei angehören.

2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen die statutarischen und gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Organe teilzunehmen.

Die Mitglieder bezahlen den jährlichen Beitrag (Mitgliederbeitrag und Parteausgleichsbeitrag PAB). Wer trotz mehrmaliger Mahnung unentschuldig während zweier Jahre keine Beiträge bezahlt hat, kann durch den Vorstand

auf der Mitgliederliste gestrichen werden. Im übrigen gelten die Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

2.3 Behördenmitglieder

Behördenmitglieder informieren über ihre Tätigkeit und nehmen nach Möglichkeit an Sektionsversammlungen teil.

2.4 Austritt

Der Austritt kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich an den Vorstand der SP Winterthur-Seen zu richten.

Der Austritt befreit nicht von der Bezahlung aufgelaufener Mitgliederbeiträge.

2.5 Ausschluss

Ein Mitglied, das wissentlich die im Programm, in den Statuten und von den Parteitag festgelegten Richtlinien verletzt oder das die Parteiinteressen gefährdet, kann aus der Partei ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschlussantrag wird vom Vorstand gestellt und ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Der Antrag muss mit der Einladung zur Generalversammlung allen Mitgliedern verschickt werden. Das Mitglied hat das Recht angehört zu werden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Entscheid kann das Mitglied innert 10 Tagen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung beim kantonalen Parteivorstand Rekurs erheben.

3. Organe

3.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Sie ist zuständig für:

- ◆ Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- ◆ Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht
- ◆ Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- ◆ Wahl des Vorstands, der Kontrollstelle, der Delegierten
- ◆ Statutenrevisionen
- ◆ Auflösung der Sektion

Die Versammlung ist mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.

3.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder haben das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung zu verlangen.

Die Versammlung ist mindestens zehn Tage vor dem festgelegten Termin mit Angabe der Traktanden einzuberufen.

Ihre Kompetenzen sind sinngemäss die selben wie diejenigen der ordentlichen Generalversammlung.

3.3 Sektionsversammlung

Zur Sektionsversammlung lädt der Vorstand mit Traktandenliste mindestens 10 Tage vorher ein.

Die Sektionsversammlung dient der Information der Mitglieder.

Sie nimmt zu aktuellen Fragen, Wahlen und Abstimmungen Stellung, unter Berücksichtigung allfälliger Stellungnahmen der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, des Kantons Zürich und von Stadt und Bezirk Winterthur.

Sie entscheidet über Aufnahme der Mitglieder und wählt die Kandidatinnen der Sektion für die Behörden sowie die Delegierten an die eidgenössischen und kantonalen Parteitage.

3.4 Delegierte

Die Delegierten der Sektion in der Stadt und Bezirkspartei berücksichtigen bei der Ausübung ihres Mandats die Stellungnahme und Beschlüsse der Sektionsversammlungen.

Sie können verpflichtet werden, Sektionsbeschlüsse in den übergeordneten Behörden zu vertreten.

Sie haben ihr Delegiertenmandat in der Stadt- und Bezirkspartei regelmässig auszuüben.

Sind sie am Besuch der Delegiertenversammlung verhindert, so geben sie ihren Stimmrechtsausweis rechtzeitig einem Ersatzdelegierten weiter.

3.5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3–7 Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Sektion, vertritt sie nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

3.6 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft zuhanden der Generalversammlung die Kasse und erstattet darüber schriftlich Bericht.

Sie besteht aus zwei Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt diese und ein Ersatzmitglied für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

3.7 Arbeitsgruppen

Die Sektion oder der Vorstand können Arbeitsgruppen gründen oder sich an solchen beteiligen.

In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

Vorstand und Sektionsversammlung können Aufträge an die Arbeitsgruppe erteilen.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel der Sektion bestehen aus:

Mitgliederbeiträgen, Spenden und übrige Einnahmen. Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen.

Der Vorstand entscheidet über einmalige Ausgaben von Fr 1000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 200.–; die Sektionsversammlung entscheidet über höhere Beträge.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Auflösung

Bei Auflösung der Sektion fällt ihr Vermögen an die Stadt- und Bezirkspartei.

5.2 Datum

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Generalversammlung vom 14. April 2000 in Kraft.

Für den Vorstand

Beat Böckli

Edi Wettstein